



Konzept zum Einsatz
des Schulhundes Emmi
an der Offenen Ganztagschule
KGS Röhre

Stand August 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Hundegestützte Pädagogik
 - 2.1 Definition Schulhund
 - 2.2. Was bewirkt ein Hund?
3. Voraussetzungen für den Einsatz eines Schulhundes
 - 3.1 Genehmigung des Schulhundes
 - 3.2 Befähigung des Hundes und der Hund haltenden Person
 - 3.3 Räumlichkeiten in der Schule
 - 3.4. Sicherheit und Hygiene im Unterricht sowie Tierschutz
 - 3.5 Versicherung
4. Regeln für den Umgang mit Emmi
5. Einsatz des Schulhundes Emmi
6. Anhang
 - 6.1. Handreichung – Rechtsfragen zum Einsatz eines Schulhundes
 - 6.2 Emmi-Regeln
 - 6.3 Übersicht der Inhalte der Therapiebegleithundeausbildung
 - 6.4 Hygieneplan für Emmi

1. Einleitung

Das vorliegende Konzept soll den Einsatz des Schulhundes Emmi an der KGS Röhe mit allen notwendigen Regelungen darstellen und für diese Schule verbindliche Qualitätsstandards festlegen.

Wissenschaftliche Studien zeigen: Kinder und Jugendliche, die mit Tieren aufwachsen, sind meist verantwortlicher, empathischer, sozial kompetenter und können besser lernen <www.schulhundweb.de>. Hunde haben nachgewiesenermaßen psychologische Wirkungen auf ihre menschliche Umgebung, wie z.B. die Förderung von Selbstwert und Wohlbefinden. Das führt zu einer entspannenden und angstlösenden Reaktion. Sie tragen daher zu einer besseren Atmosphäre in der Lerngruppe bei, indem sie Vertrauen aufbauen und Sicherheit vermitteln. Da Hunde als Rudeltiere den Menschen so annehmen, wie er ist, ohne auf Äußerlichkeiten oder intellektuelles Wissen zu achten, fühlt der Mensch sich bestärkt und akzeptiert. Gerade das Agieren auf einer nonverbalen Ebene schafft einen idealen Gegenpol zu der notwendigerweise verbal geprägten Lernumgebung. Durch den Hund bekommen Schüler eine andere Rolle, über diese Motivation können Fortschritte im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten erzielt werden.

Da Hunde Stimmungen wesentlich besser wahrnehmen können als Menschen, fördert ihre Anwesenheit gerade ruhige und schüchterne Kinder. Beim Streicheln des Hundes wird beim Menschen das auch als „Kuschelhormon“ bekannte Oxytocin ausgeschüttet, was nachweislich zur Stressminderung und Blutdrucksenkung und daher zur Entspannung beiträgt. Im heutigen, modernen Schulsystem können Hunde einen wichtigen Baustein im Bereich der individuellen Förderung und dem Stressabbau darstellen.

Ende März 2020 habe ich (Katrin Berentzen) Emmi als 11 Wochen alten Welpen bei mir aufgenommen. Sie wird bereits jetzt in einer Hundeschule zum Therapiebegleithund ausgebildet. Diese Ausbildung beinhaltet zahlreiche Praxis- und Theorieeinheiten und dauert ca. 12 Monate.

Bedingt durch die Schulschließung konnte bereits vor den Osterferien eine Gewöhnung an die Umgebung innerhalb der Schule stattfinden. Emmi wird sich bis zu den Sommerferien nur in den Verwaltungsräumen der Schule im Erdgeschoss aufhalten. Dennoch ist es wichtig, dass Emmi bereits jetzt in ihrer Prägungsphase gezielten Kontakt mit Kindern hat und den Ablauf des Schultags miterlebt. Sobald der reguläre Schulbetrieb wieder aufgenommen wird, werden die Kinder in Kleingruppen, natürlich immer unter meiner Aufsicht, Emmi in meinem Büro kennen lernen und sich ihr behutsam annähern. Der stufenweise Einsatz im Klassenzimmer ist Teil des Ausbildungsprogramms und beginnt frühestens nach den Sommerferien. Der konkrete Einsatz als Schulhund erfolgt dann, wenn Emmi und ich ein voll ausgebildetes Schulhund-Team sind, also voraussichtlich im Schuljahr 2021/2022.

August 2021:

Mit der praktischen Prüfung Ende August wird der 1. Teil der Therapiebegleithundausbildung beendet. Aufgrund der Corona-Pandemie war die Hundeschule zeitweise geschlossen und die Ausbildung hat sich dementsprechend verlängert. Im Herbst 2021 folgt der theoretische Ausbildungsteil. Nach erfolgreichem Abschluss erhält Emmi dann ihr Prüfungszertifikat.

2. Hundegestützte Pädagogik

2.1 Definition Schulhund

Ein Schulhund

- Ist ein speziell ausgebildeter und möglichst geprüfter Hund
- begleitet eine Lehrperson regelmäßig in deren Unterricht
- unterstützt die Lehrperson durch seine Anwesenheit und gezielte Interaktion mit den Kindern bei der Umsetzung seiner Ziele
- begleitet die Arbeit an individuellen Förderschwerpunkten der Kinder, z. B. als Lesehund. Seine Anwesenheit beim Vorlesen motiviert die Kinder und wirkt sich positiv auf die Verbesserung der Lesekompetenz aus.
- unterstützt die Entwicklung der sozialen und emotionalen Kompetenzen, die Steigerung der Kommunikationsfähigkeit und die Förderung der psychischen und physischen Gesundheit.

2.2 Was bewirkt ein Hund?

HuPäSch ist die Abkürzung für Hundegestützte Pädagogik in Schulen und bedeutet grob gesagt den Einsatz eines Schulhundes an Schulen. Gleichzeitig wird die natürliche Affinität von Kindern zum Tier genutzt.

Die positiven Effekte von Mensch-Tier-Interaktionen sind bereits wissenschaftlich belegt. (aus „Der Einsatz von Hunden in der Schule: Informationen für Schulleitungen“ vom Qualitätsnetzwerk Schulbegleithunde.de; Beetz, Andrea: Hunde im Schulalltag 2012 München, Reinhardt-Verlag S.59)

Folgende Effekte können beobachtet werden:

- „Steigerung der Empathie gegenüber Tieren
- Verbesserte Integration in den Klassenverband
- Verbesserung des Klassenklimas
- Gesteigerte Aufmerksamkeit gegenüber der Lehrkraft
- Steigerung der Lernfreude
- Verbesserung der Einstellung gegenüber der Schule, weniger Schulunlust
- Verbesserung der Nutzung adaptiver Strategien zur Regulation negativer Emotionen
- Gesteigerte Konzentration
- exaktere Ausführung von Aufgaben“

Weitere wichtige psychologische und soziale Wirkungen sind:

- Angst- und Stressreduktion
- Rückgang von Verhaltensauffälligkeiten
- Steigerung des Verantwortungsgefühls
- Freude am Schulalltag

Sowie weitere pädagogische und schulische Wirkungen sind:

- Steigerung der sozialen und emotionalen Kompetenz
- Steigerung der Konzentrationsfähigkeit, Kreativität und Fantasie
- Sinken des Lautstärkepegels
- Förderung aller Sinne und dadurch Stärkung der Wahrnehmung sowie der Kommunikationsfähigkeit
- Förderung von Grob- und Feinmotorik
- Förderung des Verantwortungsbewusstseins

3. Voraussetzungen für den Einsatz eines Schulhundes

3.1 Genehmigung des Schulhundes

In der Handreichung – Rechtsfragen zum Einsatz eines Schulhundes (siehe Anhang 6.1), welches das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen im September 2015 herausgegeben hat, steht:

„Bei einem Schulhund handelt es sich nicht um ein Lernmittel im Sinne des § 30 Abs. 1 SchulG, so dass das Tier auch keiner Zulassung nach § 30 Abs. 2 SchulG bedarf. Vielmehr erfolgt der Einsatz des Tieres durch eine Entscheidung der Schulleitung im Rahmen der schulischen Eigenverantwortung (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 SchulG). Eine Beschlussfassung der Schulkonferenz zum Einsatz eines Schulhundes sieht § 65 Abs. 2 SchulG nicht vor; gleichwohl sollte eine Beteiligung der Schulkonferenz nach § 65 Abs. 1 SchulG sowie weiterer Mitwirkungsgruppen (insbesondere Klassenpflegschaft, Schulpflegschaft sowie Lehrerkonferenz) selbstverständlich sein. Auch erscheint eine Beteiligung des Schulträgers sinnvoll, da sich bei dem Einsatz eines Schulhundes unter anderem Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz stellen können.“

In der Lehrerkonferenz mit der OGS-Leitung am 20.01.2020 wurde positiv über den Einsatz abgestimmt, so dass ich in der Schulpflegschaft am 13.02.2020 die Elternvertreter der Klassen über Emmi informiert habe. Auch die Schulpflegschaft hat dem Einsatz zugestimmt.

In einem Telefonat mit Frau Seeger am 15.01.2020 habe ich den Schulträger über den Einsatz eines Schulhundes informiert. Frau Seeger hatte keine Einwände gegen den Einsatz und verwies auf die Einhaltung der Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen (siehe Handreichung).

Der Hausmeister sowie die Sekretärin wurden ebenfalls informiert. Auch sie haben keine Einwände.

Der für mich zuständige Schulrat Herr Jörg Funk wurde am 20.04.2020 über den Einsatz per Mail in Kenntnis gesetzt.

In der Schulkonferenz, die am 28.05.2020 einberufen wird, wird auf der Tagesordnung der Punkt „Einsatz eines Schulhundes“ aufgeführt sein.

3.2 Befähigung des Hundes und der Hund haltenden Person

In der Handreichung – Rechtsfragen zum Einsatz eines Schulhundes steht:

„Grundsätzlich müssen Hund und die das Tier haltende Person eine Ausbildung für den in der Schule vorgesehenen Einsatzbereich nachweisen, sofern es eine entsprechende Ausbildung gibt (zum Beispiel als Therapiebegleithund). Sofern nicht die den Hund haltende Person das Tier zu dem vorgesehenen Einsatzbereich in die Schule bringt, so muss die Hunde führende Person diese Ausbildung nachweisen. Bei dem Hund sollte es sich um eine menschen- / kinderfreundliche Rasse handeln.“

Emmi ist ein Labrador/Golden Retriever – Mix und vom Wesen intelligent, kontaktfreudig, zutraulich, ausgeglichen und sanftmütig. Er gilt als gutmütiger und anpassungsfähiger Familienhund.

Im ausgewachsenen Zustand wird Emmi im Schnitt eine Widerristhöhe von 55 - 60 cm erreichen.

August 2021: Emmi ist mittlerweile 1 Jahr und 8 Monate alt. Sie ist ausgewachsen und hat eine Widerristhöhe von 56 cm.

Hund und Halterin sind grundsätzlich ein Team. Der Hund ist kein Unterrichtsmaterial, sondern ein Lebewesen, welches bei seiner Halterin lebt und von ihr begleitet und versorgt wird.

Der Hund geht jeden Tag mit zur Schule und befindet sich überwiegend auf einem ihm zugewiesenen Platz im Schulleiterbüro, der für die Kinder nicht zugänglich ist. Ein Rückzugsort für den Hund ist entscheidend, um den Stress für das Tier zu vermeiden.

Der Kontakt mit dem Hund erfolgt nur mit Erlaubnis der Halterin sowie unter Berücksichtigung der vorher erarbeiteten Regeln.

Die Schulleiterin als Halterin wird immer anwesend sein, wenn sich Kinder mit ihm befassen.

Niemals werden Kinder mit dem Hund allein gelassen und gehen auch nicht mit ihm allein spazieren.

Der Schulhund läuft nicht unbeobachtet im Schulgebäude herum und verbringt die Schulhofpause über bei der Halterin, nicht aber auf dem Schulhof.

Emmi hat bereits mit der Ausbildung zum Therapiebegleithund in der Hundeschule Saus in Eschweiler begonnen. Diese Ausbildung beinhaltet zahlreiche Praxis- und Theorieeinheiten und dauert ca. 12 Monate. Abgeschlossen wird die Ausbildung mit einer praktischen und theoretischen Prüfung.

August 2021

Die Ausbildung endet im Herbst 2021.

3.3 Räumlichkeiten in der Schule

In der Handreichung – Rechtsfragen zum Einsatz eines Schulhundes steht:

„Besondere Anforderungen an die schulischen Räumlichkeiten sind nicht ersichtlich. Es ist jedoch sicherzustellen, dass der Hund artgerecht in den Räumlichkeiten der Schule dem jeweiligen Einsatzbereich zugeführt werden kann.

Es wird angeregt, dass die Schule zuvor Kontakt mit dem zuständigen Veterinäramt aufnimmt; dieses gilt insbesondere dann, wenn der Hund nicht nur einmalig in der Schule zum Einsatz kommen soll.“

Mit dem zuständigen Veterinäramt wurde die artgerechte Haltung in den Räumlichkeiten der Schule abgesprochen, so dass jederzeit Wasser, Futter und ein Liegeplatz verfügbar sind. Rückzugsmöglichkeit ist für Emmi durch eine Hundebox im

Schulleiterbüro gegeben. Das Büro liegt im Verwaltungstrakt im Erdgeschoss und ist nur mit einem Verwaltungsschlüssel zu betreten und somit für Fremde unzugänglich. Die Klassenräume befinden sich auf der 1. Etage.

3.4. Sicherheit und Hygiene im Unterricht sowie Tierschutz

In der Handreichung – Rechtsfragen zum Einsatz eines Schulhundes steht:

„Die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinen Schulen (RISU-NRW) sowie an Berufskollegs (RISU-BK NRW) sind zu beachten.

- Dies gilt insbesondere hinsichtlich der unter Punkt II–2.1 RISU-NRW gegebenen Hinweise zum Umgang mit Tieren im Biologieunterricht, die bezüglich des Schulhundes entsprechend anwendbar sind.
- Im Übrigen ist Punkt I–9.1 RISU-NRW zu beachten: *„Das artgemäße Verhaltensbedürfnis der Tiere darf nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier Schmerzen, Schäden oder Leiden zugefügt werden. Unsachgemäße Behandlung oder Haltung fördern die Aggressivität der Tiere und erhöhen so die Sicherheitsrisiken. Bei der Demonstration von Körperbau und Verhaltensweisen dürfen keine mit Schmerzen verbundene Handlungen vorgenommen werden.“*

Zur Reduzierung von Infektionsgefahren muss der Hund über die vorgeschriebenen Impfungen verfügen (Impfkalender) und regelmäßig vom Tierarzt untersucht werden. Vor dem Einsatz des Hundes im Unterricht sind die Eltern nach bekannten Allergien ihrer Kinder zu befragen. Bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II können auch diese befragt werden.

Nach dem Umgang mit dem Hund sind die erforderlichen hygienischen Maßnahmen (Hautreinigung, evtl. auch Raumreinigung) durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler werden auf den Hund – insbesondere sein Verhalten – vorbereitet (Wie begegne ich dem Tier? Wo darf ich das Tier anfassen? Was soll ich vermeiden? et al.).

Mit der hundeführenden Person sollte der Verlauf des Unterrichts, die Aktionen mit dem Hund sowie die Verhaltensregeln für die Schülerinnen und Schüler vor dem Einsatz des Hundes abgesprochen werden.“

Mit einem Elternbrief am 09.03.2020 wurde die Elternschaft der Schule informiert. Die Eltern wurden aufgefordert, Angaben zu einer evtl. bestehenden Hundehaarallergie ihres Kindes sowie evtl. Ängsten zu machen. Zudem wurden die Eltern gefragt, ob sie das Einverständnis geben, dass Emmi die Klasse Ihres Kindes besuchen darf.

August 2021

Die Eltern der Schulneulinge erhalten nun jedes Jahr zum Schulstart ihres Kindes einen Informationsbrief zum Thema Schulhund sowie eine Abfrage bezüglich Allergien und Ängste ihres Kindes und eine Einverständniserklärung.

Emmi verfügt über die vorgeschriebenen Impfungen. Regelmäßige Parasitenbehandlungen (Wurmkur) finden alle drei Monate statt. Eine Kopie des Impfausweises ist im Ordner „Schulhund Emmi“ bei mir im Büro einsehbar.

Nach dem Umgang mit dem Hund werden die erforderlichen hygienischen Maßnahmen (Hautreinigung, evtl. auch Raumreinigung) durchgeführt.

In einem Hygieneplan sind alle wesentliche Bereiche aufgeführt, die eingehalten werden müssen (siehe 6.4 Hygieneplan für Emmi).

Die Kinder werden auf den Hund – insbesondere sein Verhalten – vor dem ersten Kontakt vorbereitet. Zudem werden die Verhaltensregeln als spezielle „Emmi-Regeln“ (siehe Anhang 6.2) mit den Kindern besprochen und über Plakate in jeder Klasse sowie im Flur sichtbar festgehalten.

3.5 Versicherung

In der Handreichung – Rechtsfragen zum Einsatz eines Schulhundes steht:

„a) Unfallversicherung

Soweit die Schulleitung unter Beteiligung der schulischen Mitwirkungsorgane über den Einsatz eines Schulhundes im Unterricht entschieden hat, unterliegen die Schülerinnen und Schüler dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII).

Zuständig für Unfallanzeigen sowie Einzelfragen ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW).

Die gesetzliche Unfallversicherung tritt primär bei Personenschäden ein und prüft im Einzelfall einen eventuellen Regressanspruch gegenüber der privaten Haftpflichtversicherung für den Hund.

Im Übrigen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter die Unfallverhütung, die Erste-Hilfe- sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule verantwortlich ist (§ 59 Abs. 8 SchulG).

b) Haftpflichtversicherung

Bezüglich etwaig eintretender Sachschäden sollte vor dem Einsatz eines Schulhundes der Nachweis einer privaten Hundehaftpflichtversicherung gefordert werden. Bei von dem Hund verursachten Sachschäden sind Ersatzansprüche an diese Versicherung zu richten.“

Am 11.03.2020 habe ich die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen über den Beginn des Einsatzes eines Schulhundes ab dem 20.4.2020 per Mail benachrichtigt.

Ab dem 19.03.2020 besteht eine Haftpflichtversicherung für Emmi.

Die entsprechenden Unterlagen sind im Ordner „Schulhund Emmi“ bei mir im Büro einsehbar.

4. Regeln für den Umgang mit Emmi

Bevor die Kinder ersten Kontakt mit Emmi bekommen, müssen Vorbereitungen getroffen werden.

Zuerst müssen sie mit den Umgangsregeln vertraut gemacht werden, damit keine Missverständnisse in der Kommunikation entstehen. Da es sich bei Emmi noch um einen Welpen handelt, werden zunächst nur kleine Sequenzen der Begegnung

stattfinden und nur mit 2-3 Kindern. Der Kontakt wird abgebrochen, wenn der Hund Stresssignale zeigt.

Folgende Emmi-Regeln müssen besprochen und eingehalten werden

- Ich mag es nicht, wenn es laut ist.
- Ich freue mich über jedes liebe Wort, aber bitte ruft mich nicht ständig – das bringt mich durcheinander!
- Gebt mir ohne Erlaubnis keine Kommandos!
- Auf meinem Liegeplatz möchte ich meine Ruhe haben!
- Bitte füttere mich nur, wenn es dir erlaubt wurde!
- Ich bestimme, bei wem ich sein möchte! Halte mich bitte nicht fest.
- Nur ein Kind darf streicheln. Ein Hund – eine Hand! Danach Hände waschen!
- Bitte streichele mich nicht von oben oder beuge dich über mich.
- Nehme mir nichts weg und starre mich nicht an.

5. Einsatz des Schulhundes Emmi

April 2020

Dieser Bereich kann aktuell nur kurz umschrieben werden, da Emmi noch ein Welpe ist und sich in der Ausbildung befindet.

Welpen haben noch ein hohes Schlafbedürfnis und brauchen eine Umgebung, in der sie zunächst erste Erfahrungen sammeln können. Diese sind jedoch für den Hund und seine Entwicklung entscheidend. Bis Hund und Halterin ein festes Team sind, dauert es noch einige Zeit.

Folglich ist Emmi derzeit vornehmlich in meinem Büro und kommt nach der Wiederaufnahme des Unterrichts mit Kindern zum Zwecke der Sozialisierung nur kurzzeitig in Kontakt.

Erst wenn Emmis Wesen gefestigt und ihre Grundausbildung abgeschlossen ist, wird sie mehr Aufgaben übernehmen und der Einsatz ausgeweitet werden.

August 2021

Mittlerweile ist Emmi ein Junghund und ihre Therapiebegleithundeausbildung ist fast abgeschlossen.

Emmi begleitet mich täglich in die Schule. Da sie bereits als Welpe mein Schulleiterbüro als 2. Zuhause kennen gelernt hat, fühlt sie sich sehr wohl dort und benutzt diesen Ort zum Rückzug für ihre Ruhe- und Schlafphasen.

In meinen Unterrichtsstunden begleitet mich Emmi häufig in die Klassen und wird auf verschiedene Weise im Unterricht eingesetzt.

Sie darf sich zunächst frei in der Klasse bewegen, um alles zu erschnüffeln. Die Kinder sitzen dabei am Platz und dürfen unter Einhaltung der gemeinsam erarbeiteten Regeln Kontakt zu ihr aufnehmen.

Zu Beginn des Unterrichts muss Emmi sich auf ihre Decke legen.

Auf der Decke, ihren Rückzugsplatz, kann Emmi entspannen. Oft schläft sie auf ihrer Decke fest ein. Lediglich durch ihre Anwesenheit bewirkt sie, dass die Lernatmosphäre entspannter wird und die Kinder halten sich besser an die vereinbarten Klassenregeln wie z.B. ruhig zu sein.

Die Kinder wissen, dass Emmi an ihrem Rückzugsplatz nicht gestört werden soll.

In ruhigen Arbeitsphasen darf Emmi dann selbst entscheiden, ob sie einen Erkundungsrundgang in der Klasse macht oder auf der Decke liegen bleibt. Oft legt sich Emmi auch bei einem Kind unter den Tisch, um dort zu entspannen.

Zum Ende einer Unterrichtsstunde wird Emmi meist aktiv eingebunden mit einer Leckerchenrunde. Kinder, die möchten, dürfen Emmi ein Leckerchen als Belohnung für eine Aufgabe geben. Die Tricks, die Emmi beherrscht, führt sie auch bei den Kindern aus. Ich zeige den Kindern im Vorfeld die Tricks und den passenden Befehl dazu. Das Kind entscheidet sich für eine Aufgabe, die Emmi ausführen muss und anschließend bekommt Emmi ein Leckerchen als Belohnung.

Da ich in der Regel nur Musik unterrichte und sich dieses Fach weniger anbietet, um Unterrichtsinhalte mit dem Hund als Helfer zu bearbeiten, beschränkt sich der Einsatz Emmis im Unterricht auf die oben beschriebene Weise.

Emmi-AG

Ab diesem Schuljahr (2021/2022) werde ich aber im Nachmittagsbereich eine Emmi-AG für die Kinder der OGS anbieten

Hier soll es vorrangig um die direkte Arbeit mit Emmi gehen. Bei der direkten Arbeit mit dem Hund steht die Kommunikation des Kindes mit dem Tier im Vordergrund. Neben den Tricks, die Emmi bereits kennt, werden wir gemeinsam neue erarbeiten.

Die Kinder sollen den Hund und seine Körpersprache bei der Arbeit beobachten und dies versprachlichen, denn bei allen Aktivitäten mit Emmi müssen sich die Kinder auf die nonverbale Sprache des Hundes einlassen und ihn genau beobachten.

Je klarer sie sich selbst körpersprachlich ausdrücken, desto besser werden sie von Emmi verstanden.

6. Anhang

6.1 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Handreichung – Rechtsfragen zum Einsatz eines Schulhundes

(September 2015)

Seite 1

Die hier vorliegende kleine Handreichung behandelt Rechtsfragen zum Einsatz eines Hundes

in Schulen (sog. Schulhund). Dabei ist in pädagogischer Hinsicht zwischen normalen Schulhunden und Therapiebegleithunden zu unterscheiden.

Aufgegriffen werden nachfolgend die Aspekte: (1) Genehmigung des Schulhundes, (2) Befähigung

von Hund und Hund haltender Person, (3) Räumlichkeiten in der Schule, (4) Sicherheit

und Hygiene im Unterricht sowie Tierschutz und schließlich (5) Versicherung.

1. Genehmigung des Schulhundes

Bei einem Schulhund handelt es sich nicht um ein Lernmittel im Sinne des § 30 Abs. 1 SchulG, so dass das Tier auch keiner Zulassung nach § 30 Abs. 2 SchulG bedarf. Vielmehr erfolgt der Einsatz des Tieres durch eine Entscheidung der Schulleitung im Rahmen der schulischen Eigenverantwortung (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 SchulG).

Eine Beschlussfassung der Schulkonferenz zum Einsatz eines Schulhundes sieht § 65 Abs. 2 SchulG nicht vor; gleichwohl sollte eine Beteiligung der Schulkonferenz nach § 65 Abs. 1 SchulG sowie weiterer Mitwirkungsorgane (insbesondere Klassenpflegschaft,

Schulpflegschaft sowie Lehrerkonferenz) selbstverständlich sein.

Auch erscheint eine Beteiligung des Schulträgers sinnvoll, da sich bei dem Einsatz eines Schulhundes unter anderem Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz stellen

können.

2. Befähigung des Hundes und der Hund haltenden Person

Grundsätzlich müssen Hund und die das Tier haltende Person eine Ausbildung für den in der Schule vorgesehenen Einsatzbereich nachweisen, sofern es eine entsprechende

Ausbildung gibt (zum Beispiel als Therapiebegleithund). Sofern nicht die den Hund haltende Person das Tier zu dem vorgesehenen Einsatzbereich in die Schule bringt, so muss die Hunde führende Person diese Ausbildung nachweisen.

Bei dem Hund sollte es sich um eine menschen- / kinderfreundliche Rasse handeln.

3. Räumlichkeiten in der Schule

Besondere Anforderungen an die schulischen Räumlichkeiten sind nicht ersichtlich.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass der Hund artgerecht in den Räumlichkeiten der Schule dem jeweiligen Einsatzbereich zugeführt werden kann.

Es wird angeregt, dass die Schule zuvor Kontakt mit dem zuständigen Veterinäramt aufnimmt; dieses gilt insbesondere dann, wenn der Hund nicht nur einmalig in der Schule zum Einsatz kommen soll.

4. Sicherheit und Hygiene im Unterricht sowie Tierschutz

Die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinen Schulen (RISU-NRW) sowie

an Berufskollegs (RISU-BK NRW) sind zu beachten.

- Dies gilt insbesondere hinsichtlich der unter Punkt II–2.1 RISU-NRW gegebenen

Hinweise zum Umgang mit Tieren im Biologieunterricht, die bezüglich des Schulhundes

entsprechend anwendbar sind.

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Handreichung – Rechtsfragen zum Einsatz eines Schulhundes

(September 2015)

Seite 2

- Im Übrigen ist Punkt I–9.1 RISU-NRW zu beachten: „Das artgemäße Verhaltensbedürfnis

der Tiere darf nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier Schmerzen, Schäden oder Leiden zugefügt werden. Unsachgemäße Behandlung oder Haltung fördern die Aggressivität der Tiere und erhöhen so die Sicherheitsrisiken.

Bei der Demonstration von Körperbau und Verhaltensweisen dürfen keine mit Schmerzen verbundene Handlungen vorgenommen werden.“

Zur Reduzierung von Infektionsgefahren muss der Hund über die vorgeschriebenen

Impfungen verfügen (Impfkalender) und regelmäßig vom Tierarzt untersucht werden.

Vor dem Einsatz des Hundes im Unterricht sind die Eltern nach bekannten Allergien ihrer Kinder zu befragen. Bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II können

auch diese befragt werden.

Nach dem Umgang mit dem Hund sind die erforderlichen hygienischen Maßnahmen (Hautreinigung, evtl. auch Raumreinigung) durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler werden auf den Hund – insbesondere sein Verhalten – vorbereitet (Wie begegne ich dem Tier? Wo darf ich das Tier anfassen? Was soll ich vermeiden? et al.).

Mit der hundeführenden Person sollte der Verlauf des Unterrichts, die Aktionen mit dem Hund sowie die Verhaltensregeln für die Schülerinnen und Schüler vor dem Einsatz des Hundes abgesprochen werden.

5. Versicherung

a) Unfallversicherung

- Soweit die Schulleitung unter Beteiligung der schulischen Mitwirkungsorgane über den Einsatz eines Schulhunden im Unterricht entschieden hat, unterliegen die Schülerinnen und Schüler dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII).
- Zuständig für Unfallanzeigen sowie Einzelfragen ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW).
- Die gesetzliche Unfallversicherung tritt primär bei Personenschäden ein und prüft im Einzelfall einen eventuellen Regressanspruch gegenüber der privaten Haftpflichtversicherung für den Hund.
- Im Übrigen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter die Unfallverhütung, die Erste-Hilfe- sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule verantwortlich ist (§ 59 Abs. 8 SchulG).

b) Haftpflichtversicherung

- Bezüglich etwaig eintretender Sachschäden sollte vor dem Einsatz eines Schulhundes

der Nachweis einer privaten Hundehaftpflichtversicherung gefordert werden.

• Bei von dem Hund verursachten Sachschäden sind Ersatzansprüche an diese Versicherung zu richten.

6.2 Emmi-Regeln

- Ich mag es nicht, wenn es laut ist.
- Ich freue mich über jedes liebe Wort, aber bitte ruft mich nicht ständig – das bringt mich durcheinander!
- Gebt mir ohne Erlaubnis keine Kommandos!
- Auf meinem Liegeplatz möchte ich meine Ruhe haben!
- Bitte füttere mich nur, wenn es dir erlaubt wurde!
- Ich bestimme, bei wem ich sein möchte! Halte mich bitte nicht fest.
- Nur ein Kind darf streicheln. Ein Hund – eine Hand! Danach Hände waschen!
- Bitte streichele mich nicht von oben oder beuge dich über mich.
- Nehme mir nichts weg und starre mich nicht an.

6.3 Übersicht der Inhalte der Therapiebegleithundeausbildung

Wegen seiner herausragenden Fähigkeiten und seiner enormen Sozialkompetenz steht der Hund in der Rangliste der therapeutisch eingesetzten Tiere zurecht ganz oben. In der tiergestützten Pädagogik lässt er sich deshalb nicht nur als Sozialpartner und „Eisbrecher“ einsetzen, sondern kann durch das Erlernen selbst komplexer Aufgaben sehr gezielt und individuell aktiv in die therapeutische Arbeit eingebunden werden. Wir begleiten Euch bei der Ausbildung und zeigen Euch, wie Ihr dem Hund seine Aufgaben vermittelt und diese mit ihm übt.

Dauer

Ca. 12 Monate

Erstgespräch und Eignungseinschätzung des Hundes

40 x 1 Std. Grunderziehungskurs (bei jüngeren Hunden alternativ Welpen- oder Junghundkurs)

20 x 0.5 Std. Praktische Übungseinheiten (im Bereich Geräte, Sport, Spiel)

6 x 2 Std. Theoretischer Unterricht

1 x 1 Std. Wesensübungen mit Analyse

1 x 1 Std. 1. Hilfe –Kurs

1 x 3 Std. Prüfung und Abschlussgespräch

Beschreibung

Die Ausbildung eignet sich für jeden, der in der pädagogisch oder therapeutisch tätig ist und seinen Hund in erster Linie zum Erlernen sozialer Kompetenzen beim Gegenüber einsetzen möchte.

-Ausbildungsinhalte-

Erstgespräch

Eignungsüberprüfung des Hundes

-Theoretische Unterrichtseinheiten-

Wesensveranlagungen des Hundes

Verständigung zwischen Mensch und Hund

Sprache des Hundes

Lernverhalten des Hundes

Spieltheorie

Beschäftigungsmöglichkeiten für den Hund

1. - Hilfe beim Hund

-Praktische Unterrichtseinheiten-

Grunderziehungskurs

Wesensübungen mit Analyse

Wesenstest

Übungseinheiten (im Bereich Geräte, Sport, Spiel)

-Prüfung und Abschlussgespräch-

6.4 Hygieneplan für Emmi

Was ?	Wie ?	Wie oft ?
Schulleiterbüro Fußboden	- Kehren - Feucht wischen	täglich 2-3 mal pro Woche
Klassenraum Fußboden	- Kehren - Feucht wischen	täglich 2-3 mal pro Woche
Hundedecke	- Waschen in der Maschine - Erneuern	Wöchentlich jährlich
Wassernapf	- Säubern mit Wasser - Erneuern	täglich jährlich
Spielzeug/ div. Utensilien	- Säubern - Erneuern	alle 2 Monate jährlich
Hundefutter/ Leckerli	- Aufbewahrung in verschlossenen Behältern - auf Haltbarkeit achten	immer
Schüler/ Lehrer Händehygiene	- Hände waschen	nach jedem Hundekontakt
Hund Kontaktvermeidung zw. Hund und Lebensmitteln	- Verbleib auf Hundeplatz während der Frühstückspause - kein Zugang zur Mensa	täglich
Fell	- Bürsten	wöchentlich
Entwurmung	- Tablettengabe, Spritze durch Tierarzt bei positiver Untersuchung “	Vierteljährlich
Impfung (Tollwut, Staupe)		jährlich
Gesundheitsprüfung		jährlich
Zeckenprävention		tägliches Absuchen